



## VOLKSANWALTSCHAFT

An den  
Magistrat der Stadt Wien  
Fachbereich Gewerberecht  
Wipplinger Straße 8  
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Elisabeth Csebits

Geschäftszahl:  
2021-0.019.897 (VA/8686/V-1)

Datum:  
19. Jänner 2021

Betr.: Gewerbeausübung in Gastgärten im Jahr 2021

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ MA 63 – 1198754-2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Gewerbeausübung in Gastgärten im Jahr 2021 gibt die Volksanwaltschaft innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Die Verordnung, die für das Jahr 2021 von 11. Juni 2021 bis 11. September 2021 verlängerte Betriebszeiten der Gastgärten (anstatt bis 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr) vorsieht, umfasst in räumlicher Hinsicht sämtliche Wiener Gemeindebezirke.

Die mit der gebietlichen Ausdehnung verfolgten Absichten (Ausgleich für Einschränkungen und Belastungen durch COVID-19-bedingte Maßnahmen, wirtschaftliche Unterstützung der Gastgewerbebetriebe, Sicherung von Arbeitsplätzen, Förderung des Tourismusstandortes Wien) sind für die Volksanwaltschaft durchaus nachvollziehbar.

Nach den Erfahrungen der Volksanwaltschaft, die seit Jahren immer wieder mit Anrainerbeschwerden über Lärmbelästigungen durch Gastgärten konfrontiert ist, sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die räumliche Erweiterung zu vermehrten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft von Gastgärten führen wird.

Die Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft zeigen immer wieder die mangelnde Unterstützung der Nachbarinnen und Nachbarn von Gastgärten durch die Gewerbebehörde. In der Praxis stößt die gesetzlich vorgesehene Kontrolle durch die Polizei an Grenzen.

In diesem Licht ist die einseitige Unternehmerfreundlichkeit und die Außerachtlassung nachbarlicher Interessen seitens der Volksanwaltschaft kritisch zu würdigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende:

Mag. Bernhard Achitz